



Angel- und Gewässerordnung des AV Goldisthal e.V. für den Hauptstau PSW Goldisthal

1. Das Beangeln der Gewässer ist nur in den mit Schildern gekennzeichneten Strecken erlaubt.
2. Das Befahren mit KfZ darf nur auf dem genehmigten Waldweg, aus Richtung Goldisthal oder Scheibe-Alsbach, in der Zeit von 08.00 – 19.00 Uhr, auf eigene Gefahr erfolgen. Das Befahren aus Richtung Masserberg über Ausspanne zum Hauptstau ist verboten.
3. Es ist der festgelegte Parkplatz zu benutzen.
4. Die allg. Angelbedingungen werden, soweit nicht anders festgelegt, vom Thüringer Fischereigesetz und der Thüringer Fischereiverordnung geregelt.
5. **ACHTUNG!** Bedingt durch starke Wasserschwankungen ist besondere Vorsicht geboten!
6. Das Betreten und Angeln erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Vor Angelbeginn ist in die Fangkarte das Datum und das Gewässer einzutragen.
8. Jeder gefangene Fisch – max. 3 Stück, ist ebenfalls mit Kugelschreiber in die Fangliste einzutragen.
9. Angelgeräte für Hauptstau: 1 Spinn- oder Flugangel, 1 Flugangel mit oder ohne Wasserkugel mit max. 1 künstlichen Fliege am Einfachhaken, eine Spinnangel mit künstlichem Köder, mit einem Einzel-, Doppel- oder Dreifachhaken oder 2 Handangeln mit künstlichen oder natürlichen Ködern. Es ist jedoch das Angeln nur mit einem toten Köderfisch erlaubt.
10. Der Gebrauch der Senke im Hauptstau ist erlaubt.
11. Jeder Angler ist zur Ordnung und Sauberkeit am Angelplatz und im gesamten Gelände verpflichtet.
12. Angelzeit: 01.04. bis 30.09.12 in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis 2 Stunden nach Sonnenuntergang.
13. Mindestmaße: Bachforelle 28 cm, Regenbogenforelle 28 cm.
14. Fangbegrenzung: Max. dürfen pro Angeltag 3 Stück Feinfische entnommen werden. Der Jahresfischereischein ist auf 30 Angeltage begrenzt.
15. Jeder Angler ist verpflichtet, entspr. Geräte (Kescher, Hakenlöser) zur waidgerechten Landung mitzuführen und anzuwenden.
16. Folgende Hinweise sind zu beachten: Keine Abfälle hinterlassen! Innereien von ausgenommenen Fischen sind nicht im Gewässer zu entsorgen sondern mitzunehmen. Nicht zelten, nicht baden, keine Feuerstelle anlegen! Nicht grillen (nur mit Sondergenehmigung bei gem. Veranstaltungen), nur vom Ufer angeln – gilt für Hauptstau. Sperrstrecken beachten und nicht betreten.
17. Die Inhaber der Erlaubnisscheine sind berechtigt, jeden Angler auf die Einhaltung der Bestimmungen hinzuweisen und auch zu kontrollieren.
18. Jeder Angler ist verpflichtet, den Fischereiaufsehern die geforderten Unterlagen und die gefangenen Fische vorzuzeigen.
19. Bei Verstößen gegen diese Angelordnung oder gegen fischereirechtliche Bestimmungen, wird der Erlaubnisschein eingezogen. Strafrechtliche Maßnahmen bleiben vorbehalten.
20. Abgabe der Fangkarten mit Erlaubnisschein 31.10.2012